

Firmengründung Liechtenstein

Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Anstalt,
Treuunternehmen (Trust reg.), Treuhänderschaft (Trust), Stiftung,
Holdingsgesellschaft, Handelsgesellschaft, Vermögensverwaltungsgesellschaft,
Gesellschaft für immaterielle Wirtschaftsgüter (IP-Box), Fonds, Family Office

Steuerliche und rechtliche Aspekte
bei Gründung einer Unternehmensstruktur
im Fürstentum Liechtenstein

Gründerportal
Liechtenstein

Firmengründung Liechtenstein

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/ oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Liechtensteiner Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen zu ersetzen.

Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen.

International Advokat Trust And Management G.E.I.E übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Inhalt

Rechtsformen

Welche juristische Unternehmensform ist für Ihr Projekt geeignet?

| | |
|--|-----------|
| Gründung einer Aktiengesellschaft (AG) in Liechtenstein | 9 |
| I. Juristische Struktur der Aktiengesellschaft (AG) | 9 |
| 1. Begriff | 9 |
| 2. Gründung | 9 |
| 3. Mindestkapital | 9 |
| 4. Organisation | 10 |
| 5. Liquidation | 10 |
| II. Steuerliche Struktur der Aktiengesellschaft (AG) | 10 |
| III. Vorteile in Bezug auf die Gründung der Aktiengesellschaft (AG) | 11 |
| | |
| Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Liechtenstein | 12 |
| I. Juristische Struktur der GmbH | 12 |
| 1. Begriff | 12 |
| 2. Gründung | 12 |
| 3. Mindestkapital | 12 |
| 4. Organisation | 13 |
| 5. Liquidation | 13 |
| II. Steuerliche Struktur der GmbH | 13 |
| III. Praktische Ausgestaltung der GmbH | 14 |
| | |
| Gründung einer Anstalt in Liechtenstein | 15 |
| I. Juristische Struktur der Anstalt | 15 |
| 1. Begriff | 15 |
| 2. Gründung | 15 |
| 3. Mindestkapital | 15 |

Firmengründung Liechtenstein

| | |
|--|-----------|
| 4. Organisation | 16 |
| 5. Gründerrechte | 16 |
| 6. Liquidation | 17 |
| II. Steuerliche Struktur der Anstalt | 17 |
| III. Praktische Ausgestaltung der Anstalt | 17 |
| | |
| Gründung eines Treuunternehmens (Trust reg.) in Liechtenstein | 18 |
| I. Juristische Struktur des Treuunternehmens (Trust reg.) | 18 |
| 1. Begriff | 18 |
| 2. Gründung | 18 |
| 3. Mindestkapital (Treufonds) | 19 |
| 4. Organisation | 19 |
| 5. Liquidation | 20 |
| II. Steuerliche Struktur des Treuunternehmens (Trust reg.) | 20 |
| III. Praktische Ausgestaltung des Treuunternehmens (Trust reg.) | 20 |
| | |
| Gründung einer Treuhänderschaft (Trust) in Liechtenstein | 21 |
| I. Juristische Struktur der Treuhänderschaft (Trust) | 21 |
| 1. Begriff | 21 |
| 2. Gründung | 21 |
| 3. Mindesttreugut | 22 |
| 4. Organisation | 22 |
| 5. Liquidation | 23 |
| II. Steuerliche Struktur der Treuhänderschaft (Trust) | 23 |
| III. Praktische Ausgestaltung der Treuhänderschaft (Trust) | 23 |
| | |
| Gründung einer Stiftung in Liechtenstein | 24 |
| I. Juristische Struktur der Stiftung | 24 |
| 1. Begriff | 24 |

Firmengründung Liechtenstein

| | |
|--|-----------|
| 2. Gründung | 24 |
| 3. Mindestkapital | 24 |
| 4. Organisation | 25 |
| 5. Auflösung | 25 |
| II. Steuerliche Struktur der Stiftung | 26 |
| III. Privatnützige (Familien-) Stiftung | 26 |
| 1. Begriff | 26 |
| 2. Privatnützige (Familien-) Stiftung als Instrument der Nachlassplanung | 26 |
| 3. Vorteile der privatnützigen (Familien-) Stiftung | 27 |

Businessformen

Von welchen steuerlichen Vorteilen profitiert Ihr Unternehmen?

| | |
|--|-----------|
| Gründung einer Holdinggesellschaft in Liechtenstein | 29 |
| I. Holdinggesellschaft in Liechtenstein | 29 |
| II. Formen von Holdinggesellschaften | 29 |
| III. Gründung einer Holding in Liechtenstein | 29 |
| IV. Steuerliche Vorteile einer Holdinggesellschaft in Liechtenstein | 30 |
| 1. Privilegierte Besteuerung von Holdinggesellschaften | 30 |
| 2. Ertragssteuer | 30 |
| 3. Steuerbefreiungen | 31 |
| 4. Verlustvortrag und Gruppenbesteuerung | 31 |
| Gründung einer Handelsgesellschaft in Liechtenstein | 32 |
| I. Begriff | 32 |
| II. Gründung | 32 |
| III. Steuerliche Vorteile in Liechtenstein | 33 |
| 1. Ertragssteuer | 33 |
| 2. Steuerbefreiungen | 33 |

| | |
|--|-----------|
| 3. Verlustvortrag und Gruppenbesteuerung | 34 |
| 4. Mehrwertsteuer | 34 |
| | |
| Gründung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in Liechtenstein | 35 |
| I. Begriff | 35 |
| II. Gründung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft | 35 |
| III. Vorteile einer Vermögensverwaltungsgesellschaft | 36 |
| 1. Steuerliche Vorteile in Liechtenstein | 36 |
| 2. Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit | 37 |
| | |
| Gründung einer Gesellschaft zur Verwaltung immaterieller Wirtschaftsgüter (IP-Box) in Liechtenstein | 38 |
| I. Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) in Liechtenstein | 38 |
| II. IP- Box- Steuerregime in Liechtenstein | 38 |
| III. Weitere Steuervorteile in Liechtenstein | 39 |
| 1. Privilegierte Besteuerung von Privatvermögensstrukturen (PVS) | 39 |
| 2. Steuerbefreiungen | 39 |
| 3. Verlustvortrag und Gruppenbesteuerung | 39 |
| IV. IP- Gesellschaft in Liechtenstein | 40 |
| | |
| Gründung eines Fonds in Liechtenstein | 41 |
| I. Rechtsrahmen in Liechtenstein | 41 |
| II. Fondstypen in Liechtenstein | 42 |
| 1. OGAW (UCITS)- Produkte | 42 |
| 2. Nicht- OGAW- Produkte | 42 |
| III. Fondsstruktur in Liechtenstein gem. UCISTG | 43 |
| 1. Investmentfonds (vertraglicher Anlagefonds) | 43 |
| 2. Kollektivtreuhänderschaft (Trust) | 44 |
| 3. Investmentgesellschaft | 44 |

| | |
|---|-----------|
| IV. Vorteile des Fondplatzes Liechtenstein | 44 |
| 1. Steuerliche Vorteile im Hinblick auf die Besteuerung von Investmentunternehmen | 44 |
| 2. Einfacher Zugang zu Europäischen Märkten | 46 |
| | |
| Gründung eines Family Office in Liechtenstein | 47 |
| I. Begriff Family Office | 47 |
| II. Qualifikation des Family Office in Liechtenstein | 47 |
| 1. Qualifikation als Finanzdienstleistungs- oder Kreditinstitut (Bank) | 47 |
| 2. Qualifikation als Wertpapierfirma | 48 |
| 3. Qualifikation als Investmentunternehmen | 48 |
| III. Steuerliche Vorteile in Liechtenstein | 48 |
| 1. Ertragssteuer | 48 |
| 2. Steuerbefreiungen | 49 |
| | |
| Fragen zur Firmengründung in Liechtenstein? | 50 |

Rechtsformen

Welche
juristische Unternehmensform
ist für Ihr Projekt geeignet?

Aktiengesellschaft (AG)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Anstalt

Treuunternehmen (Tust reg.)

Treuhänderschaft (Trust)

Stiftung

Gründung einer Aktiengesellschaft (AG) in Liechtenstein

I. Juristische Struktur der Aktiengesellschaft (AG)

1. Begriff

Bei der liechtensteinischen Aktiengesellschaft (AG) handelt es sich um eine juristische Person mit einem in Aktien zerlegten Kapital (Aktienkapital). Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft (AG) in Liechtenstein haftet ausschließlich das Gesellschaftsvermögen, sodass ihre Aktionäre grundsätzlich von der persönlichen Haftung ausgeschlossen sind.

Eine Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) kann sowohl wirtschaftliche als auch ideelle Ziele verfolgen und für solche Zwecke wie z.B. den Handel mit Waren, den Erwerb von Beteiligungen sowie die Vermögensverwaltung eingesetzt werden. Ausgenommen davon sind jedoch Bankgeschäfte und Vermögensverwaltungen für Dritte.

2. Gründung

Die liechtensteinische Aktiengesellschaft (AG) wird mittels Einreichung der beurkundeten Errichtungsurkunde und Statuten bei der zuständigen Liechtensteiner Behörde gegründet. Dafür sind mindestens zwei natürliche oder juristische Personen erforderlich. Nach der Gründung dürfen die Aktien jedoch auch von einer einzigen Person gehalten werden. Die liechtensteinische Aktiengesellschaft (AG) bedarf zu ihrer Entstehung der Eintragung ins Handelsregister (Öffentlichkeitsregister).

3. Mindestkapital

Bei der Gründung der liechtensteinischen Aktiengesellschaft (AG) ist ein Mindestkapital von 50.000 CHF/EUR/USD zwingend einzubringen. Auf jede Aktie ist dabei mindestens 25% in bar einzuzahlen. Das Kapital kann allerdings auch aus Sacheinlagen oder einer Kombination von Bargeld und Sacheinlagen bestehen.

4. Organisation

4.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) und muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

4.2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bildet das Verwaltungsorgan der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) und kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, wobei mindestens ein Mitglied über einen Kanzleisitz in Liechtenstein sowie über bestimmte berufliche Qualifikationen verfügen muss. Die Aufgaben des Verwaltungsrates, der von der Generalversammlung gewählt wird, liegen in der Geschäftsführung und Vertretung der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG).

4.3. Revisionsstelle

Die Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) hat zwingend eine Revisionsstelle, die den Jahresabschluss überprüft und diesen bei der Steuerverwaltung Liechtensteins einreicht, zu bestellen.

4.4. "Befähigter" Geschäftsführer

Soweit die liechtensteinische Aktiengesellschaft (AG) ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, bedarf sie eines im Handelsregister eingetragenen "befähigten" Geschäftsführers.

5. Liquidation

Eine Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem dritten Schuldeneruf liquidiert werden.

II. Steuerliche Struktur der Aktiengesellschaft (AG)

Bei der AG- Gründung sowie im Falle einer allfälligen Kapitalerhöhung wird die Stempelsteuer in Form einer Emissionsabgabe in Höhe von 1% fällig. Für liechtensteinische Aktiengesellschaften (AG) gilt diesbezüglich eine allgemeine Freigrenze von 1 Mio. CHF.

Unabhängig davon unterliegt eine Aktiengesellschaft (AG), gemäß dem Liechtensteiner Steuergesetz vom 1. Januar 2011, einer jährlichen Ertragssteuer von pauschalen 12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrages, der um den sog. Eigenkapitalzinsabzug von 4 % zu kürzen ist. Der Mindestertragssteuersatz liegt indes bei 1.200 CHF jährlich. Mit dem neuen Steuergesetz wurde darüber hinaus das Konzept der Privatvermögensstruktur (PVS) eingeführt. Danach werden Liechtensteinische Aktiengesellschaften (AG), die nicht wirtschaftlich tätig sind und sich somit als PVS qualifizieren, nur mit dem Mindestsatz von 1.200 CHF besteuert.

Im Rahmen der liechtensteinischen Steuerreform erfolgte ferner die Abschaffung der Kapital- und Couponsteuer. Von der Steuer befreit sind in Liechtenstein ebenfalls Dividenden und Kapitalgewinne aus Liquidations- und Veräußerungserlösen.

III. Vorteile in Bezug auf die Gründung der Aktiengesellschaft (AG)

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) in Liechtenstein kommt aufgrund ihrer Vorteile sowohl für Groß- und Mittel- als auch für Kleinunternehmen in Betracht. Neben Namens- und Inhaberaktien kann die Liechtensteiner AG auch Stimmrechtsaktien ausgeben.

Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Liechtenstein

I. Juristische Struktur der GmbH

1. Begriff

Die Liechtensteiner Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die aus einem oder mehreren Gesellschaftern bestehen kann. Für die Verbindlichkeiten der liechtensteinischen GmbH haftet grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen.

Eine Liechtensteiner GmbH kann wie die Aktiengesellschaft (AG) sowohl wirtschaftliche als auch ideelle Ziele verfolgen.

2. Gründung

Die liechtensteinische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wird mittels Einreichung der beurkundeten Errichtungsurkunde und Statuten bei der zuständigen Liechtensteiner Behörde gegründet. Die persönliche Anwesenheit des Gründers bzw. der Gründer ist dafür nicht erforderlich. Die liechtensteinische GmbH entsteht erst mit der Eintragung ins Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) .

3. Mindestkapital

Das Mindestkapital der liechtensteinischen GmbH beträgt 30.000 CHF/EUR/USD und ist bei der Gründung, die als Bar- oder Sachgründung erfolgen kann, zwingend einzubringen, wobei die Stammeinlage, welche nicht zurückgefordert werden kann, mindestens 50 CHF betragen und bei einer Sacheinlage zu 100% eingezahlt werden muss.

4. Organisation

4.1. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Liechtensteiner GmbH ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

4.2. Geschäftsführer

Die Bestellung des Geschäftsführers der liechtensteinischen GmbH erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

4.3. Revisionsstelle

Darüber hinaus hat die liechtensteinische GmbH zwingend eine Revisionsstelle zu bestellen, sofern der/die Gründer in den Statuten nicht ausdrücklich auf die Revisionsstelle verzichten. Übt die Liechtensteiner GmbH eine kaufmännische Tätigkeit aus oder lässt deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes zu, ist die Bestellung einer Revisionsstelle obligatorisch.

5. Liquidation

Eine Liechtensteiner Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem dritten Schuldenruf liquidiert werden.

II. Steuerliche Struktur der GmbH

Bei der Gründung sowie im Falle einer allfälligen Kapitalerhöhung wird von der liechtensteinischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) eine Stempelsteuer in Form der Emissionsabgabe in Höhe von 1% erhoben. Dabei gilt eine allgemeine Freigrenze von 1 Mio. CHF.

Ungeachtet davon unterliegt eine GmbH in Liechtenstein einer jährlichen Ertragssteuer von pauschal 12,5%. Sofern sich eine liechtensteinische GmbH jedoch als Privatvermögensstruktur (PVS) i.S.d. Liechtensteiner Steuergesetzes vom 1. Januar 2011 qualifiziert, wird sie lediglich mit dem Mindestertragssteuersatz von 1.200 CHF besteuert.

Im Rahmen dieser Steuerreform erfolgte ferner die Abschaffung von Kapital- und Couponsteuer. Von der Steuer befreit sind ebenfalls Dividenden und Kapitalgewinne aus Liquidations- und Veräußerungserlösen.

III. Praktische Ausgestaltung der GmbH

Die Rechtsform der GmbH wird in Liechtenstein überwiegend von kleinen und mittleren Unternehmen in Betracht gezogen. Denn sie eignet sich insbesondere zur Gewährleistung eines kostengünstigen Betriebes und bringt den Vorteil der Haftungsbegrenzung mit sich. Ein Einzelunternehmer profitiert in Liechtenstein indes von der Möglichkeit der Gründung einer Ein- Mann- GmbH.

Gründung einer Anstalt in Liechtenstein

I. Juristische Struktur der Anstalt

1. Begriff

Bei der privatrechtlichen Anstalt in Liechtenstein handelt es sich um eine eigenständige Rechtsform, die von den öffentlich-rechtlichen Anstalten anderer Rechtsordnungen abzugrenzen ist. Die Liechtensteiner Anstalt ist vielmehr ein rechtlich verselbständigtes und organisiertes Unternehmen, welches sowohl stiftungs- als auch körperschaftsähnlich ausgestaltet sein kann und für dessen Verbindlichkeiten ausschließlich das Anstaltsvermögen haftet.

Dabei kann die Liechtensteiner Anstalt sowohl wirtschaftliche als auch ideelle Ziele verfolgen und für solche Zwecke wie den Warenhandel, den Beteiligungserwerb, die Finanzierung sowie die Vermögensverwaltung eingesetzt werden. Ausgenommen davon sind jedoch Bankgeschäfte und Vermögensverwaltungen für Dritte.

2. Gründung

Die Gründung einer liechtensteinischen Anstalt erfolgt mittels Einreichung der beurkundeten Errichtungsurkunde und Statuten bei der zuständigen Liechtensteiner Behörde durch eine natürliche oder juristische Person. Die liechtensteinische Anstalt entsteht erst mit der Eintragung ins Handelsregister (Öffentlichkeitsregister).

3. Mindestkapital

Das Mindestkapital der liechtensteinischen Anstalt, das aus Bar- und Sacheinlagen bestehen kann, beträgt 30.000 CHF/EUR/USD. Dabei kann das Kapital in Anteile, mit oder ohne Wertpapiercharakter, zerlegt sein, wobei im ersten Fall das Mindestkapital 50.000 CHF/EUR/USD beträgt.

4. Organisation

4.1. Inhaber der Gründerrechte

Der bzw. die Inhaber der Gründerrechte stellen das oberste Organ der Liechtensteiner Anstalt dar.

4.2. Verwaltungsrat

Die Geschäftsführung sowie die Vertretung der liechtensteinischen Anstalt nach außen obliegen dem Verwaltungsrat.

4.3. Revisionsstelle

Betreibt die Liechtensteiner Anstalt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe oder lässt deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen zu, so ist zwingend eine Revisionsstelle zu bestellen.

4.4. Repräsentant

Die liechtensteinische Anstalt wird von einem im Handelsregister eingetragenen Repräsentanten vertreten, welcher als offizielle Zustelladresse fungiert.

4.5. Begünstigte

Bei den Begünstigten einer Liechtensteiner Anstalt handelt es sich um natürliche oder juristische Personen, denen die Erträge des Anstaltsvermögens bzw. das Vermögen selbst zukommen soll. Diese werden vom Gründer bestimmt und müssen in den Statuten oder Beistatuten konkret benannt werden. Im Zweifelsfall gilt der Inhaber der Gründerrechte selbst als Begünstigter. Die Benennung der Begünstigten in den Beistatuten hat den Vorteil, dass dieses Dokument im Gegensatz zu den Statuten nicht beim Handelsregister hinterlegt wird. Auf diese Weise können die Begünstigten anonym bleiben. Der Gründer darf ferner die Begünstigung bedingen, befristen, mit einer Auflage oder einer Beschränkung verbinden und jederzeit widerrufen.

5. Gründerrechte

Die Gründerrechten, welche jederzeit abgetreten, vererbt oder sonst übertragen, nicht aber verpfändet oder sonst belastet werden können, stellen die Gesamtheit aller Befugnisse dar, die dem Gründer einer Anstalt in Liechtenstein zustehen.

6. Liquidation

Eine Liechtensteiner Anstalt kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem dritten Schuldeneruf liquidiert werden.

II. Steuerliche Struktur der Anstalt

Liechtensteiner Anstalten, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, entrichten eine Gründungsabgabe in Höhe von 1% auf das statutarische Kapital, welches die Freigrenze von 1 Mio. CHF übersteigt. Diese Gründungsabgabe kann allerdings auf Antrag für das 5 Mio. CHF übersteigende Kapital auf 0,5% und für das 10 Mio. CHF übersteigende Kapital auf 0,3% ermässigt werden.

Unabhängig davon unterliegt eine Anstalt in Liechtenstein, gemäß dem am 1. Januar 2011 in Liechtenstein in Kraft getretenen Steuergesetz, einer jährlichen Ertragssteuer von pauschal 12,5% des steuerpflichtigen Reinertrages, der um den sog. Eigenkapitalzinsabzug von 4 % zu kürzen ist. Der Mindestsatz beträgt dabei 1.200 CHF. Mit dem neuen Steuergesetz wurde darüber hinaus das Konzept der Privatvermögensstruktur (PVS) eingeführt, wonach liechtensteinische Anstalten, die nicht wirtschaftlich tätig sind, sondern vielmehr hauptsächlich Vermögen halten oder verwalten, lediglich mit dem Mindestertragssteuersatz von 1.200 CHF besteuert werden.

Im Rahmen dieser Steuerreform erfolgte außerdem die Abschaffung der Kapital- und Couponsteuer. Von der Steuer befreit sind in Liechtenstein ebenfalls Dividenden und Kapitalgewinne aus Liquidationen.

III. Praktische Ausgestaltung der Anstalt

In der Liechtensteiner Praxis nehmen die Anstalten regelmäßig die Form einer verkehrstypischen Anstalt (Einpersonengesellschaft), einer stiftungsrechtlich organisierten Anstalt bzw. gründerrechtslosen Anstalt, deren Verwaltungsrat die Rechte des Gründers ausübt sowie einer aktienrechtlich organisierten Anstalt, bei der das Anstaltskapital wie bei einer Aktiengesellschaft (AG) in Anteile zerlegt ist, ein.

Gründung eines Treuunternehmens (Trust reg.) in Liechtenstein

I. Juristische Struktur des Treuunternehmens (Trust reg.)

1. Begriff

Bei dem Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) handelt es sich um eine juristische Person, die der angelsächsischen Gesellschaftsform entspricht und für deren Verbindlichkeiten nur das Treuvermögen (Taufonds) haftet. Das Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) kann sowohl für wirtschaftliche als auch für ideelle Zwecke, wie z.B. Warenhandel, Nachlassplanung usw., gegründet werden.

Gemäß der liechtensteinischen Rechtsordnung kann ein Treuunternehmen mit oder ohne Persönlichkeit gegründet werden, wobei lediglich im ersten Fall eine unbegrenzt kommerzielle Tätigkeit möglich ist. Darüber hinaus muss aus der Satzung des liechtensteinischen Treuunternehmens (Trust reg.) hervorgehen, ob ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird oder nicht. Solange sich die Tätigkeit des liechtensteinischen Treuunternehmens (Trust reg.) z.B. auf die Vermögensverwaltung oder das Halten von Beteiligungen beschränkt, liegt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe vor.

2. Gründung

Das Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) wird im Wege des Einreichens der beurkundeten Statuten bei der zuständigen Behörde Liechtensteins gegründet. Für die Gründung genügt eine natürliche oder juristische Person. Für das Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) mit Persönlichkeit ist eine Eintragung im Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) erforderlich.

3. Mindestkapital (Taufonds)

Das Mindestkapital (Taufonds) des liechtensteinischen Treuunternehmens (Trust reg.) beträgt 30.000 CHF/EUR/USD und muss bei der Gründung, die als Bar- oder Sachgründung erfolgen kann, zwingend eingebracht werden. Der Taufonds kann auch in Anteile, mit oder ohne Wertpapiercharakter, zerlegt sein sowie sukzessiv erhöht oder vermindert werden.

4. Organisation

4.1. Treugeber

Bei dem Treugeber eines Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) handelt es sich um diejenige Person, die dem Taufonds eine Vermögensleistung zuführt oder zusichert.

4.2. Treuhänderrat

Die Verwaltungsaufgaben des Treuunternehmens (Trust reg.) werden von einem aus Treuhändern bestehenden Treuhänderrat ausgeübt. Die Geschäftsführung kann aber auch an einzelne Treuhänder oder an Dritte übertragen werden.

4.3. Revisionsstelle

Die Bestellung einer Revisionsstelle ist für das Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) nur zwingend, wenn ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe oder eine entsprechende Zulassung eines solchen durch die Statuten vorliegt.

4.4. Repräsentant

Der Repräsentant eines Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) fungiert als offizielle Postadresse sowie als Bindeglied zu den Liechtensteiner Behörden.

4.5. Begünstigte

Unter einem Begünstigten (Taubegünstigten) des Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) ist derjenige zu verstehen, der gemäß den Statuten oder den Beistatuten irgendeinen gegenwärtigen oder zukünftigen Vorteil aus dem Liechtensteiner Treuunternehmen ziehen darf, sei es als Anteil am Ertrag oder am Treuhandvermögen. Dabei darf die Begünstigung bedingt, befristet und mit Auflage verbunden sein, sowie widerrufen werden, sofern diese unentgeltlich

gewährt wurde. Da die Begünstigten des Liechtensteiner Treuunternehmens regelmäßig in den Beistatuten aufgeführt sind, welche im Gegensatz zu den Statuten weder ins Handelsregister eingetragen noch hinterlegt werden, sind sie für die Öffentlichkeit unzugänglich. Die Begünstigtenrechte sind indes ganz oder teilweise übertragbar und vererblich, belastbar und pfändbar, soweit dies nicht in den Statuten des Liechtensteiner Treuunternehmens ausgeschlossen wird oder ein höchstpersönliches Recht besteht.

5. Liquidation

Ein Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem dritten Schuldeneruf liquidiert werden.

II. Steuerliche Struktur des Treuunternehmens (Trust reg.)

Liechtensteinische Treuunternehmen (Trust reg.) werden jährlich mit dem Ertragssteuersatz von pauschalen 12,5 % besteuert. Allerdings unterliegen solche Treuunternehmen, die sich als Privatvermögensstrukturen (PVS) i.S.d. Liechtensteiner Steuergesetzes vom 1. Januar 2011 qualifizieren, lediglich der Mindestertragsbesteuerung von 1.200 CHF.

III. Praktische Ausgestaltung des Treuunternehmens (Trust reg.)

Das Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) kann körperschafts- oder stiftungsähnlich strukturiert werden und ist insbesondere für solche Fälle geeignet, in denen der Gesellschaftszweck zum Zeitpunkt der Gründung noch nicht feststeht.

Gründung einer Treuhänderschaft (Trust) in Liechtenstein

I. Juristische Struktur der Treuhänderschaft (Trust)

1. Begriff

Bei der Treuhänderschaft (Trust) in Liechtenstein, die der anglo-sächsischen Rechtsordnung entstammt, handelt es sich nicht um eine juristische Person, sondern vielmehr um ein Rechtsverhältnis vertraglicher Natur. Im Rahmen der Treuhänderschaft überträgt der Treugeber (Settlor) auf den Treuhänder (Trustee oder Salmann) bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder ein Recht mit der Verpflichtung, das Treugut mit Wirkung gegenüber Dritten im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger zugunsten eines oder mehrerer Begünstigten zu halten und zu verwenden.

Die liechtensteinische Treuhänderschaft (Trust) kann sowohl wirtschaftliche als auch ideelle Ziele verfolgen, solange diese nicht widerrechtlich oder unsittlich sind.

2. Gründung

Die Liechtensteiner Treuhänderschaft (Trust) entsteht durch eine schriftliche Vereinbarung (Treuhandurkunde bzw. Trusturkunde) zwischen Treugeber und Treuhänder oder durch eine einseitige Treuhänderklärung und deren Annahme. In einer Treuhandurkunde werden die Beziehungen zwischen dem Treugeber, dem Treuhänder und dem Begünstigten geregelt. Sie kann insbesondere Bestimmungen zum Schutz der Begünstigtenrechte enthalten.

Die liechtensteinische Treuhänderschaft (Trust) kann entweder beim Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) eingetragen oder beim Landgericht hinterlegt werden. Sie entsteht jedoch bereits mit der Unterzeichnung der Treuhandurkunde.

3. Mindesttreugut

Für die liechtensteinische Treuhänderschaft (Trust) ist kein Mindesttreugut (Vermögenszuwendung) vorgeschrieben.

4. Organisation

4.1. Treugeber (Settlor)

Der Treugeber stellt im Rahmen der Treuhänderschaft (Trust) ein Vermögen zur Verfügung. Ihm stehen analog dem Trust der englischen Rechtsordnung nach der Gründung grundsätzlich keine Verwaltungs- oder Kontrollrechte zu. Mithin kann der Treugeber einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) nur solche Rechte ausüben, die in der Treuhandurkunde ausdrücklich fixiert worden sind.

4.2. Treuhänder (Trustee)

Die Verwaltung der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) obliegt den Treuhändern (Trustee), die dazu verpflichtet sind, über ihre Tätigkeit umfassend Rechenschaft abzulegen. Dabei muss das Treugut einer liechtensteinischen Treuhänderschaft von dem Vermögen des Treuhänders getrennt gehalten werden. Geht das Treuhandvermögen unter oder kommt es dem Treuhänder abhanden, kann der Begünstigte unter Umständen die Rückgabe entsprechender Vermögenswerte verlangen.

4.3. Revisionsstelle

Zur Einhaltung der in der Treuhandurkunde der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) niedergeschriebenen Verpflichtungen, kann eine Revisionsstelle bestellt werden.

4.4. Begünstigte

Der Gründer einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) setzt eine Person, bei der es sich sowohl um den Gründer selbst als auch um jede andere natürliche oder juristische Person handeln kann, als aus dem Treugut Begünstigten ein. Der Eintritt der Begünstigung kann indes zum beliebigen Zeitpunkt vereinbart werden, genauso wie eine Beschränkung der Begünstigtenrechte. Den Begünstigten einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) steht ferner nur eine passive Kontrollfunktion zu.

5. Liquidation

Die Liquidation einer Liechtensteiner Treuhänderschaft (Trust) kann jederzeit ohne Einhaltung einer besonderen Frist erfolgen.

II. Steuerliche Struktur der Treuhänderschaft (Trust)

Das Vermögen der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) unterliegt lediglich der Mindestertragsbesteuerung von 1.200 CHF.

III. Praktische Ausgestaltung der Treuhänderschaft (Trust)

Die liechtensteinische Treuhänderschaft (Trust) eignet sich wie die liechtensteinische Stiftung sowohl zur langfristigen Sicherung eines Vermögens bzw. Familienvermögens als auch zur Nachlassplanung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der individuellen Gestaltungsmöglichkeit.

Gründung einer Stiftung in Liechtenstein

I. Juristische Struktur der Stiftung

1. Begriff

Bei der liechtensteinischen Stiftung handelt es sich um ein verselbstständigtes zur juristischen Person erhobenes Zweckvermögen, welches aus dem Privatvermögen des Stifters ausscheidet und fortan das Stiftungsvermögen bildet. Dieses haftet grundsätzlich für die Verbindlichkeiten der Liechtensteiner Stiftung. Gegründet werden kann die Stiftung als privatnützige Stiftung in Form einer reinen Familienstiftung, als gemeinnützige Stiftung, als kirchliche Stiftung sowie auch als reine Unterhaltstiftung. Anders als privatrechtliche Körperschaften hat eine liechtensteinische Stiftung keine Mitglieder, Teilhaber oder Anteilhaber.

Verfolgt die liechtensteinische Stiftung einen gemeinnützigen Zweck, so darf sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur dann betreiben, wenn es der Erreichung des gemeinnützigen Zwecks unmittelbar dient oder aufgrund einer spezialgesetzlichen Grundlage zulässig ist. Dagegen ist bei privatnützigen Liechtensteiner Stiftungen die Errichtung eines solchen Betriebes bereits zulässig, wenn dieses die ordnungsgemäße Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erfordert.

2. Gründung

Die Liechtensteiner Stiftung wird mittels einer beurkundeten Stiftungserklärung gegründet, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Einer Eintragung ins Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) bedarf diejenige Liechtensteiner Stiftung, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Ebenso einzutragen ist im Gegensatz zur privatnützigen Stiftung, die lediglich hinterlegt wird, die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein.

3. Mindestkapital

Das Mindestkapital der liechtensteinischen Stiftung beträgt 30.000 CHF/EUR/USD.

4. Organisation

4.1. Stifter

Der Stifter einer Liechtensteiner Stiftung legt den Stiftungszweck und den Begünstigtenkreis fest. Diese Rechte können im Außenverhältnis durch den Treuhänder ausgeübt werden, der allerdings nicht befugt ist die Stifterrechte zu übertragen oder zu vererben. In den Statuten kann sich der Stifter ferner bestimmte Rechte, wie den Widerruf der Stiftung oder das Recht zur Änderung der Stiftungsdokumente, vorbehalten.

4.2. Stiftungsrat

Bei dem Verwaltungsorgan der Liechtensteiner Stiftung handelt es sich um den Stiftungsrat, von dessen Mitgliedern zumindest eines über einen Kanzleisitz in Liechtenstein sowie über bestimmte berufliche Qualifikationen verfügen muss.

4.3. Revisionsstelle

Eine Revisionsstelle ist für eingetragene Liechtensteiner Stiftungen mit einem nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe zwingend zu bestellen.

4.4. Repräsentant

Der Repräsentant einer Liechtensteiner Stiftung fungiert als offizielle Postadresse sowie als Bindeglied zu den Liechtensteiner Behörden.

4.5. Begünstigte

Die Begünstigtenrechte werden in den Statuten und Beistatuten der Liechtensteiner Stiftung geregelt und können bedingt, befristet und mit Auflagen versehen sein. Dabei steht dem Stifter das Rechts zu sich selbst als denjenigen, der aus dem Stiftungsvermögen begünstigt wird, einzusetzen. Unter den Begünstigten wird zwischen den Begünstigungsberechtigten, den Anwartschaftsberechtigten, den Ermessensbegünstigten sowie den Letztbegünstigten unterschieden. Nach dem Tod des Begünstigten treten, sobald die Begünstigung personenbezogen ausgesprochen wird, die eingesetzten Nachbegünstigten und nicht die Erben des verstorbenen Begünstigten in die Erfolge ein.

5. Auflösung

Die Löschung einer hinterlegten Stiftung in Liechtenstein kann binnen weniger Tagen, unter der Voraussetzung des Abschlusses der Liquidation, erfolgen.

II. Steuerliche Struktur der Stiftung

Liechtensteinische Stiftungen unterliegen einer jährlichen Ertragssteuer, die 12,5% des steuerpflichtigen Reinertrages, jedoch mindestens 1.200 CHF beträgt. Der Reinertrag ist um den sog. Eigenkapitalzinsabzug von 4 % auf das modifizierte Eigenkapital zu kürzen, wodurch die Bemessungsgrundlage reduziert und der effektive Steuersatz gesenkt wird. Allerdings werden Liechtensteiner Stiftungen, denen der Status als Privatvermögensstruktur (PVS) gemäß dem Liechtensteiner Steuergesetz vom 1. Januar 2011 zuerkannt wurde, stets mit dem Mindestsatz von 1.200 CHF besteuert.

Die Zuwidmung von Vermögen an die Stiftung sowie die Verteilung an die Begünstigten unterliegen in Liechtenstein keiner weiteren Besteuerung. Im Wege der liechtensteinischen Steuerreform wurde ferner die Kapital- und Couponssteuer abgeschafft. Des Weiteren entfällt die Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer für natürliche Personen.

III. Privatnützige (Familien-) Stiftung

1. Begriff

Eine privatnützigen Stiftung kann in Liechtenstein als "reine" Familienstiftung gegründet werden, um Familien- und unternehmerisches Vermögen international zu verwalten und zu bewahren, die Familie und das Vermögen dauerhaft zu schützen und insbesondere bei international verzweigten Familienstrukturen, die Vermögenszuwendungen über Landesgrenzen hinweg zu optimieren.

2. Privatnützige (Familien-) Stiftung als Instrument der Nachlassplanung

Die Liechtensteiner privatnützige (Familien-) Stiftung kann derart ausgestaltet werden, dass die nächsten Angehörigen des Stifters nach seinem Tod zwar versorgt werden, in dem Zusammenhang jedoch bestimmte Vorgaben erfüllen müssen. Darüber hinaus liegt der Vorteil, sein Vermögen anstatt im Wege der Schenkung oder Erbschaft mittels einer Liechtensteiner Familienstiftung auf die nächste Generation zu übertragen, darin, eine Zersplitterung des Familienver-

mögens zu vermeiden. Diesem Ziel dienlich ist insbesondere das durch die Ergänzung des liechtensteinischen Gesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) eingeschränkte Anfechtungsrecht betreffend Vermögenszuwendungen an die liechtensteinische Stiftung. Die Einschränkung des Anfechtungsrechts gilt selbst bei gegebener Pflichtteilsverkürzung.

3. Vorteile der privatnützigen (Familien-) Stiftung

Privatnützigen Liechtensteiner (Familien-) Stiftungen unterliegen keinen externen Aufsichten und müssen nicht im Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) eingetragen werden. Es gibt darüber hinaus keine Pflicht zur Hinterlegung der Stiftungsurkunde. Vielmehr genügt eine Gründungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt. Ferner besteht keine Verpflichtung zur Offenlegung der Begünstigten gegenüber den liechtensteinischen Behörden.

Businessformen

Von welchen steuerlichen Vorteilen profitiert Ihr Unternehmen?

Holding

Handel

Vermögensverwaltung

Verwaltung immaterieller Wirtschaftsgüter (IP-Box)

Fonds

Family Office

Gründung einer Holdinggesellschaft in Liechtenstein

I. Holdinggesellschaft in Liechtenstein

Bei einer liechtensteinischen Holdinggesellschaft handelt es sich nicht um eine eigene Rechtsform, sondern vielmehr um eine juristische Person, mit Sitz in Liechtenstein, deren Zweck ausschließlich oder vorwiegend im Bereich der Haltung und Verwaltung von Beteiligungen, Immaterialgüterrechten, Liegenschaften usw. liegt. Zur Übernahme von Holdingfunktionen eignen sich insbesondere die liechtensteinischen Rechtsformen Stiftung, Anstalt und Treuunternehmen (Trust reg.).

II. Formen von Holdinggesellschaften

Im Zusammenhang mit den jeweiligen Funktionen einer liechtensteinischen Holdinggesellschaft wird zwischen den vier folgenden Holding- Formen unterschieden: Operativen Holding (die Dachgesellschaft ist selbst geschäftlich tätig), Management-Holding (die Dachgesellschaft führt keine operative Tätigkeit aus, sondern besitzt vielmehr die Kompetenz in allen finanzwirtschaftlichen und strategischen Fragen), Finanzholding (ist ausschließlich für finanzwirtschaftliche Angelegenheiten zuständig) sowie Organisatorischen Holding (diese Form wird zur Organisation von komplexen Firmenstrukturen eingesetzt).

III. Gründung einer Holdinggesellschaft in Liechtenstein

Bei der Gründung einer liechtensteinischen Holdinggesellschaft kommt das Gründungs- das Einbringungs- sowie das Ausgliederungsmodell zur Anwendung. Mithin kann eine Holdinggesellschaft in Liechtenstein entweder durch Gründung und Erwerb von Beteiligungen, durch Gründung und Einbringung bereits bestehender Beteiligungen oder schließlich im Wege der Ausgliederung und Übertragung von Vermögensgegenständen auf neue Tochtergesellschaften entstehen.

Die einzelnen Gründungsvoraussetzungen richten sich nach der jeweiligen Rechtsform, in der die Holdinggesellschaft errichtet wird.

IV. Steuerliche Vorteile einer Holdinggesellschaft in Liechtenstein

1. Privilegierte Besteuerung von Holdinggesellschaften

Das per 1. Januar 2011 in Liechtenstein in Kraft getretene Steuergesetz regelt eine vollständige Befreiung von reinen Beteiligungserlösen, unabhängig von der Höhe und Haltedauer der Beteiligung. Damit sind Dividenden und Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Beteiligungen an in- oder ausländische juristische Personen in Liechtenstein steuerbefreit.

2. Ertragssteuer

Alle aktiven Einnahmen der Liechtensteiner Holdinggesellschaften unterliegen dagegen weiterhin der Ertragssteuer in Höhe von 12,5 % des steuerbaren Reinertrags. Dieser ist um ausländische Betriebsergebnisse, Miet- und Pachtverträge ausländischer Grundvermögen, Dividenden, Kapitalgewinne und um den sog. Eigenkapitalzinsabzug von gegenwärtig 4 % zu kürzen. Der Mindestertragssteuersatz beträgt dabei 1.200 CHF.

2.1. Übergangsfrist

Für jene zum 31. Dezember 2010 bestehenden Sitz- und Holdinggesellschaften gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013, innerhalb welcher lediglich der Mindestertragssteuersatz von 1.200 CHF erhoben wird.

2.2. Privilegierte Besteuerung von Privatvermögensstrukturen (PVS)

Liechtensteinische Holdinggesellschaften, die sich als eine sog. Privatvermögensstruktur (PVS) i.S.d. neuen Steuergesetzes in Liechtenstein qualifizieren, unterliegen stets nur der Mindestertragsbesteuerung von 1.200 CHF. Diese Privilegierung gilt für juristische Personen, deren einziger Zweck in der Vermögensverwaltung liegt und die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

3. Steuerbefreiungen

Im Rahmen der Steuerreform in Liechtenstein erfolgte die Abschaffung der Kapitalsteuer, des Ausschüttungszuschlages im Rahmen der Ertragssteuer sowie der Couponsteuer. Für die bis zum 31. Dezember 2010 vorhandenen Altreserven gilt die Couponsteuerbefreiung nicht, sodass Ausschüttungen dieser Altreserven in den Jahren 2011 und 2012 mit einem niedrigeren Steuersatz von 2% und in den weiteren Jahren mit 4% besteuert werden.

Darüber hinaus sind Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern, die ab dem 1. Januar 2011 geschaffen oder erworben worden sind, in Liechtenstein zu 80 % von der Steuer befreit, wodurch ein effektiver Steuersatz von 2,5 % gegeben ist.

4. Verlustvortrag und Gruppenbesteuerung

In Liechtenstein wurde im Wege der Steuerreform die Möglichkeit des zeitlich unbeschränkten Verlustvortrages eingeführt. Darüber hinaus können Gewinne und Verluste von Gruppengesellschaften in Liechtenstein gegeneinander aufgerechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die antragsstellende juristische Person unbeschränkt steuerpflichtig ist, mithin ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in Liechtenstein hat und eine Mehrheitsbeteiligung an in- oder ausländischen juristischen Personen hält. Beschränkt steuerpflichtige juristische Personen müssen dagegen eine Liechtensteiner Zweigniederlassung, der die Beteiligungen zugerechnet werden können, aufweisen.

Gründung einer Handelsgesellschaft in Liechtenstein

I. Begriff

Eine liechtensteinische Handelsgesellschaft dient der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten und kann als juristische Person oder als Personengesellschaft gegründet werden. Eine Tätigkeit ist gewerblich, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Zu den juristischen Personen in Liechtenstein (Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit) zählen Körperschaften privaten Rechts, wie die Aktiengesellschaft (AG) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie die Anstalt, die Stiftung und das Treuunternehmen (Trust reg.). Liechtensteiner Personengesellschaften (Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit) sind u.a. die Kommandit- und Kollektivgesellschaft.

II. Gründung

Die Handelsgesellschaft bedarf zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten in Liechtenstein einer Gewerbebewilligung, die beim Amt für Volkswirtschaft zu beantragen ist. Von diesem Bewilligungserfordernis befreit sind indes Berufsgruppen wie Rechtsanwälte, Ärzte, andere Gesundheitsberufe, Vermögensverwalter, Treuhänder, Architekten und Ingenieure, da diese eine spezialgesetzliche Bewilligung benötigen.

Sofern es sich bei der Liechtensteiner Handelsgesellschaft nur um eine Sitzgesellschaft handelt, mithin um eine Gesellschaft, die zwar ihren Sitz in Liechtenstein hat, jedoch im Inland selbst keine gewerbliche Tätigkeit ausübt, ist eine solche Gewerbebewilligung nicht erforderlich.

Die einzelnen Voraussetzungen für die Gründung einer Liechtensteiner Handelsgesellschaft richten sich nach der jeweiligen Rechtsform.

III. Steuerliche Vorteile in Liechtenstein

1. Ertragssteuer

Alle aktiven Einnahmen einer Liechtensteiner Handelsgesellschaft unterliegen der jährlichen Ertragssteuer von 12,5 % und in diesem Rahmen einem Mindestsatz von 1.200 CHF. Der steuerbare Reinertrag der Handelsgesellschaft wird um ausländische Betriebsergebnisse, Miet- und Pachtverträge ausländischer Grundvermögen, Dividenden, Kapitalgewinne und um den sog. Eigenkapitalzinsabzug von gegenwärtig 4 % gekürzt.

1.1. Übergangsfrist

Für jene zum 31. Dezember 2010 bestehenden Sitz- und Holdinggesellschaften gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013, innerhalb welcher lediglich der Mindestertragssteuersatz von 1.200 CHF erhoben wird.

1.2. Privilegierte Beteuerung von Privatvermögensstrukturen (PVS)

Liechtensteinische Handelsgesellschaften, die sich als eine sog. Privatvermögensstruktur (PVS) i.S.d. liechtensteinischen Steuergesetzes vom 1. Januar 2011 qualifizieren, unterliegen stets nur der Mindestertragsbesteuerung von 1.200 CHF. Diese Privilegierung gilt für juristische Personen, deren einziger Zweck in der Vermögensverwaltung liegt und die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

2. Steuerbefreiungen

Im Wege der Steuerreform in Liechtenstein erfolgte die Abschaffung der Kapitalsteuer, des Ausschüttungszuschlages im Rahmen der Ertragssteuer sowie der Couponsteuer. Für die bis zum 31. Dezember 2010 vorhandenen Altreserven gilt die Befreiung von der Couponsteuer jedoch nicht, sodass Ausschüttungen dieser Altreserven in den Jahren 2011 und 2012 mit einem niedrigeren Steuersatz von 2 % und in den weiteren Jahren mit 4 % besteuert werden.

Darüber hinaus sind Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern, die ab dem 1. Januar 2011 geschaffen oder erworben worden sind, in Liechtenstein zu 80 % von der Steuer befreit, wodurch ein effektiver Steuersatz von 2,5 % gegeben ist.

3. Verlustvortrag und Gruppenbesteuerung

In Liechtenstein wurde im Wege der Steuerreform die Möglichkeit des zeitlich unbeschränkten Verlustvortrages eingeführt. Darüber hinaus können Gewinne und Verluste von Gruppengesellschaften in Liechtenstein gegeneinander aufgerechnet werden, vorausgesetzt, dass die antragsstellende juristische Person unbeschränkt steuerpflichtig ist und eine Mehrheitsbeteiligung an in- oder ausländischen juristischen Personen hat. Beschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen ist dies im Falle des Bestehens einer Liechtensteiner Zweigniederlassung möglich, der die Beteiligungen zugerechnet werden können.

4. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt in Liechtenstein auf Warenlieferungen und Dienstleistungen 8,0%. Auf gewisse Artikel des täglichen Bedarfs kommt jedoch ein reduzierter Mehrwertsteuersatz von 3,8 % bzw. 2,5 % zur Anwendung.

Gründung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in Liechtenstein

I. Begriff

Bei der Liechtensteiner Vermögensverwaltungsgesellschaft handelt es sich um eine juristische Person oder Personengesellschaft, die u.a. folgende Dienstleistungen anbieten kann: Portfolioverwaltung, Anlageberatung, Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben sowie Wertpapier- und Finanzanalyse.

Im Rahmen der Leistungserbringung hat die Liechtensteiner Vermögensverwaltungsgesellschaft die gesetzlich geregelten Wohlverhaltensregeln sowie Sorgfalts- und Treuepflichten zu beachten und ihre Kunden zur Bestimmung des Schutzniveaus in die Kategorien nichtprofessionelle-, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien einzuordnen. Den höchsten Schutz genießen nichtprofessionelle Kunden.

Die liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft unterliegt der Finanzmarktaufsicht (FMA) in Liechtenstein. Soweit keine Dienste für Dritte erbracht werden, sondern nur Eigenvermögen verwaltet wird, kann in Liechtenstein jede andere Gesellschaftsform verwandt werden. Private Vermögensverwaltungen unterliegen nicht der Finanzmarktaufsicht.

II. Gründung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft

Die Liechtensteiner Vermögensverwaltungsgesellschaft kann als Körperschaft des privaten Rechts (Aktiengesellschaft, Treuunternehmen), als Anstalt oder Stiftung sowie als Kommandit- oder Kollektivgesellschaft gegründet werden. Natürliche Personen dürfen dagegen keine Vermögensverwaltung durchführen. Die einzelnen Gründungsvoraussetzungen richten sich nach der entsprechenden Rechtsform.

Eine Gesellschaft bedarf zur Zulassung als liechtensteinische Vermögensverwal-

tungsgesellschaft der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, die unter folgenden Voraussetzungen erteilt wird:

Die Gesellschaft muss ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Liechtenstein haben und über eine Betriebsstätte verfügen. Darüber hinaus muss die Gesellschaft ein Eigenkapital von mindestens 100.000 CHF nachweisen.

In organisatorischer Hinsicht benötigt die Gesellschaft mindestens einen Geschäftsführer mit Wohnsitz in Liechtenstein. Auch hat die Gesellschaft zwingend eine externe Revisionsstelle zu bestellen, welche jährlich die Geschäftstätigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaft prüft.

Nach der Bewilligungserteilung untersteht eine liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

III. Vorteile einer Vermögensverwaltungsgesellschaft

1. Steuerliche Vorteile in Liechtenstein

1.1. Privilegierte Besteuerung von Privatvermögensstrukturen (PVS)

Grundsätzlich unterliegen aktiven Einnahmen einer Liechtensteiner Gesellschaft der Ertragssteuer in Höhe von 12,5 % des steuerbaren Reinertrags.

Allerdings werden Liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaften nur mit der Mindestsatz von 1.200 CHF jährlich besteuert, da sie sich als Privatvermögensstruktur (PVS) i.S.d. liechtensteinischen Steuergesetzes vom 1. Januar 2011 qualifizieren. Bei der PVS handelt es sich um eine juristische Person, deren einziger Zweck in der Vermögensverwaltung liegt und die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Erlaubt ist somit lediglich das Erwerben, Besitzen, Verwalten und Veräußern von Vermögen. Eine PVS darf nur dann Beteiligungen halten, wenn sie keinen tatsächlichen Einfluss auf die Verwaltung der Tochtergesellschaft ausübt. Bei dem Eigentümer einer PVS- Gesellschaft muss es sich darüber hinaus entweder um eine natürliche Person, eine Gesellschaft mit PVS-Steuerstatus oder eine auf Rechnung dieser beiden Personengruppen zwischengeschaltete Person handeln.

1.2. Privilegierte Besteuerung von Holdinggesellschaften

Das neue Liechtensteiner Steuergesetz regelt eine vollständige Befreiung von reinen Beteiligungserlösen, unabhängig von der Höhe und Haltedauer der Beteiligung. Damit sind Dividenden und Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Beteiligungen an in- oder ausländische juristische Personen in Liechtenstein steuerbefreit.

1.3 Steuerbefreiungen

Im Wege der Steuerreform in Liechtenstein erfolgte ferner die Abschaffung der Kapitalsteuer, des Ausschüttungszuschlages im Rahmen der Ertragssteuer sowie der Couponsteuer. Für die bis zum 31. Dezember 2010 vorhandenen Altreserven gilt die Couponsteuerbefreiung nicht, sodass Ausschüttungen dieser Altreserven in den Jahren 2011 und 2012 mit einem niedrigeren Steuersatz von 2 % und in den weiteren Jahren mit 4 % besteuert werden.

Darüber hinaus sind Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern, die ab dem 1. Januar 2011 geschaffen oder erworben worden sind, in Liechtenstein zu 80 % von der Steuer befreit, wodurch ein effektiver Steuersatz von 2,5 % gegeben ist.

1.4. Verlustvortrag und Gruppenbesteuerung

In Liechtenstein besteht die Möglichkeit des zeitlich unbeschränkten Verlustvortrages. Im Hinblick darauf können auch Gewinne und Verluste von Gruppengesellschaften in Liechtenstein gegeneinander aufgerechnet werden. Dafür muss die antragsstellende juristische Person unbeschränkt steuerpflichtig ist, mithin ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in Liechtenstein hat und eine Mehrheitsbeteiligung an in- oder ausländischen juristischen Personen halten. Beschränkt steuerpflichtige juristische Personen bedürfen dagegen einer Zweigniederlassung in Liechtenstein, der die Beteiligungen zugerechnet werden können.

2. Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit

Die liechtensteinische Verwaltungsvermögensgesellschaft kann im gesamten EWR/ EU- Raum ihre Dienstleistungen anbieten.

Gründung einer Gesellschaft zur Verwaltung immaterieller Wirtschaftsgüter (IP-Box) in Liechtenstein

I. Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) in Liechtenstein

In Liechtenstein gilt seit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes am 1. Januar 2011 eine privilegierte Besteuerung von Einkünften aus immateriellen Wirtschaftsgütern (IP- Box). Unter den Privilegierungstatbestand fallen Patente, Marken, Muster und Gebrauchsmuster, sofern diese durch die Eintragung in ein inländisches, ausländisches oder internationales Register geschützt sind und ab dem 1. Januar 2011 geschaffen oder erworben worden sind. Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) die vor diesem Zeitpunkt geschaffen oder erworben wurde, sind von der privilegierten Besteuerung ausgenommen, genauso wie Urheberrechte, Know-how oder Handelsbezeichnungen. Maßgebend für die Ermittlung dieses Zeitpunkts ist der entsprechende Registereintrag.

II. IP- Box- Steuerregime in Liechtenstein

Grundsätzlich unterliegen alle aktiven Einnahmen einer Liechtensteiner IP- Gesellschaften der Ertragssteuer in Höhe von 12,5 % des steuerbaren Reinertrags, der um ausländische Betriebsergebnisse, Miet- und Pachtverträge ausländischer Grundvermögen, Dividenden, Kapitalgewinne und um den sog. Eigenkapitalzinsabzug von gegenwärtig 4 % zu kürzen ist. Der Mindestertragssteuersatz beträgt dabei 1.200 CHF.

Im Rahmen des Liechtensteiner Steuerregimes für immaterielle Wirtschaftsgüter (IP- Box) werden 80 % der Einkünfte aus IP- Rechten von der Ertragssteuer befreit, was, nach Verrechnung mit den entsprechenden Aufwendungen, eine effektive Ertragsbesteuerung von nur 2,5 % ergibt.

Die Bemessungsgrundlage für den liechtensteinischen Sonderabzug von 80 % sind die Einnahmen aus der Nutzung, Verwertung oder Veräußerung der im-

materiellen Wirtschaftsgüter (IP) abzüglich der damit zusammenhängenden steuerwirksamen Aufwendungen. Hinzu kommen auch die Abschreibungen der IP- Rechte, auch wenn die Aufwendungen über mehrere Veranlagungszeiträume angefallen sind.

III. Weitere Steuervorteile in Liechtenstein

1. Privilegierte Besteuerung von Privatvermögensstrukturen (PVS)

Gesellschaften, die sich als eine sog. Privatvermögensstruktur (PVS) i.S.d. neuen Steuergesetzes in Liechtenstein qualifizieren, unterliegen stets nur der Mindestertragsbesteuerung von 1.200 CHF. Diese Privilegierung gilt für juristische Personen, deren einziger Zweck in der Vermögensverwaltung liegt und die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

2. Steuerbefreiungen

In Liechtenstein erfolgt eine vollständige Befreiung von reinen Beteiligungserlösen, unabhängig von der Höhe und Haltedauer der Beteiligung. Damit sind Dividenden und Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Beteiligungen an in- oder ausländische juristische Personen steuerbefreit.

Des Weiteren wurde in Liechtenstein die Kapitalsteuer, der Ausschüttungszuschlag im Rahmen der Ertragssteuer sowie die Couponsteuer abgeschafft. Für die bis zum 31. Dezember 2010 vorhandenen Altreserven gilt die Couponsteuerbefreiung jedoch nicht, sodass Ausschüttungen dieser Altreserven in den Jahren 2011 und 2012 mit einem niedrigeren Steuersatz von 2 % und in den weiteren Jahren mit 4 % besteuert werden.

Darüber hinaus wird keine Quellensteuern auf von Liechtenstein abfließende Zinsen, Dividenden oder Lizenzgebühren erhoben.

3. Verlustvortrag und Gruppenbesteuerung

In Liechtenstein besteht die Möglichkeit des zeitlich unbeschränkten Verlustvortrages. In diesem Zusammenhang können Verluste mit späteren steuerba-

ren Gewinnen verrechnet werden. Darüber hinaus können Gewinne und Verluste von Gruppengesellschaften in Liechtenstein gegeneinander aufgerechnet werden. Vorausgesetzt ist dafür, dass die antragsstellende juristische Person unbeschränkt steuerpflichtig ist, mithin ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in Liechtenstein hat und eine Mehrheitsbeteiligung an in- oder ausländischen juristischen Personen hält. Bei beschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen ist das Vorliegen einer Zweigniederlassung in Liechtenstein, der die Beteiligungen zugerechnet werden können, erforderlich.

IV. IP- Gesellschaft in Liechtenstein

Zur Steueroptimierung im Hinblick auf Einnahmen aus der Nutzung und Verwertung von eigenen oder fremden immateriellen Wirtschaftsgütern (IP) kann eine IP- Gesellschaft in der Gestalt einer konzernzugehörigen liechtensteinischen IP- Holdinggesellschaft eingesetzt werden. In diesem Rahmen werden immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) auf eine IP- Tochtergesellschaft übertragen, die in Liechtenstein gegründet wird und die immateriellen Wirtschaftsgüter (IP) des Unternehmens konzentriert. Dieser Vorgang ist insbesondere deshalb möglich, weil Immaterialgüterrechte (IP) nicht an einen bestimmten Standort gebunden sind und somit grundsätzlich relativ einfach übertragen werden können. Die IP- Tochtergesellschaft ist sodann für den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung, den Schutz, die Verwaltung und die Verwertung der immateriellen Wirtschaftsgüter (IP) zuständig und verlizenziert diese anschließend an Gruppengesellschaften bzw. Dritte. Dabei profitiert die IP- Tochtergesellschaft von dem liechtensteinischen Steuerprivileg in Form des Sonderabzuges i.H.v. 80 % auf Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern (IP).

Gründung eines Fonds in Liechtenstein

I. Rechtsrahmen in Liechtenstein

Die Liechtensteiner Fondstypen wurden bisher im Investmentunternehmensgesetz (IUG) geregelt und in die Investmentunternehmen für Wertpapiere, für andere Werte, für Immobilien sowie in den Sondertyp Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger unterteilt.

Mit der Umsetzung der beiden europäischen Richtlinien UCITS-IV sowie AIFM wurde die ursprüngliche liechtensteinische Regelung bezüglich der Fondsgeschäfte durch das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (UCITSG) sowie das Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) ersetzt. In Folge dessen werden nun die liechtensteinischen Fondstypen lediglich in OGAW- und Nicht- OGAW- Produkte unterteilt. Die Bestimmungen des liechtensteinischen IUG betreffend die bisherigen Fondstypen gelten bis zum Inkrafttreten des AIFMG (voraussichtlich am 22. Juli 2013) fort.

Die neuen Regelungen enthalten folgende Bestimmungen:

Das UCITSG regelt die Genehmigung, die Aufsicht und die Anlagetätigkeit für OGAW, die in Liechtenstein gegründet oder der Öffentlichkeit in oder von Liechtenstein aus angeboten werden und für deren Verwaltungsgesellschaften.

Das AIFMG reguliert erstmals Verwalter von alternativen Investmentfonds (AIFM), die das Portfolio- und Risikomanagement für alternative Investmentfonds (AIF) betreiben und nicht bereits im UCITSG geregelt sind. So wurden neben des EU- Passes für solche Fonds sowie deren Verwalter auch besondere Pflichten, wie die Anzeigepflicht und die Pflicht zur Einholung einer Finanzmarktaufsicht (FMA)- Lizenz für AIFM eingeführt.

Darüber hinaus lässt das AIFMG in Liechtenstein, neben den bereits im UCITSG geregelten Fondsstrukturen, die Rechtsform der Anlagekommanditgesellschaft, die ähnlich einer SICAR strukturiert ist und bei der lediglich ein Partner unbeschränkt haften muss sowie die Anlagekommanditärengesellschaft, die keine unbeschränkt haftende Partner besitzt, zu.

Im Hinblick auf das Anfangskapital sieht das AIFMG für selbstverwaltete liechtensteinische alternative Investmentfonds (AIF) eine Mindestsumme von 300.000 EUR (oder den Gegenwert in CHF) und für ein vom AIFM verwaltetes liechtensteinisches AIF eine Mindestsumme von 125.000 EUR (oder den Gegenwert von CHF) vor.

II. Fondstypen in Liechtenstein

1. OGAW (UCITS)- Produkte

Liechtensteiner OGAW- Fonds enthalten neben Wertpapieren, wie Aktien oder Anleihen, auch andere Finanzprodukte, wie beispielsweise Derivate. Diese Fonds besitzen einen EU- Pass und können nach nur einer Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein im gesamten EWR-Raum öffentlich vertrieben werden. Zur sicheren Verwahrung sind die liechtensteinischen OGAW-Fonds an eine Verwahrstelle zu übertragen, bei der es sich entweder um eine Bank oder Wertpapierfirma oder eine andere von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein beaufsichtigte Person mit Wohnsitz oder eingetragendem Geschäftssitz in Liechtenstein handeln kann.

2. Nicht- OGAW- Produkte

2.1. Investmentunternehmen für andere Werte

Unter diesen Fondstyp fallen Liechtensteiner Investmentunternehmen, die weder Investmentunternehmen für Wertpapiere, noch Investmentunternehmen für Immobilien sind. Vielmehr handelt es sich um Anlagen, die nur beschränkt marktgängig sind, hohen Kursschwankungen unterliegen, eine begrenzte Risikoverteilung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist. Zulässig sind insbesondere Anlagen in Erdmetalle, Massenwaren und derivate Finanzinstrumente.

2.2. Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko

Im Vergleich zu Investmentunternehmen für andere Werte weisen diese Fonds ein erhöhtes Risikoprofil auf und erlaubt u.a. zusätzliche Kreditaufnahmen, Derivate zu Spekulationszwecken und Leerverkäufe.

2.3. Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger

Dieser Liechtensteiner Fonds unterliegt besonderen Beschränkungen in Bezug auf die Qualifikation der Anleger. Zu den qualifizierten Anlegern zählen beispielsweise Banken, Versicherungen, Pensionskassen, Vermögensverwalter, Fonds, andere Unternehmen und Family Offices. Da bei einem qualifizierten Anleger davon ausgegangen wird, dass er sich aufgrund seiner Erfahrung, Rechtsform, Vermögens und Investitionsvolumens über spezifische Risiken im Klaren ist und nur über ein eingeschränktes Schutzbedürfnis verfügt, ist dieser Fondstyp von dem Erfordernis einer vorgängigen materiellen Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein befreit.

2.4. Investmentunternehmen für Immobilien

Mit dem Investmentunternehmen für Immobilien kann unter Wahrung des Grundsatzes der Risikoverteilung direkt oder indirekt in privat- oder gewerblich genutzte Immobilien investiert werden.

Das minimale Fondsvolumen des genannten Nicht- OGAW- Produkts beträgt 2 Millionen CHF (oder den Gegenwert in anderer Währung) und muss spätestens 6 Monate nach der Erstliberierung erreicht werden.

III. Fondsstruktur in Liechtenstein gem. UCITSG

Ein Liechtensteiner Fonds kann folgende Strukturen annehmen:

1. Investmentfonds (vertraglicher Anlagefonds)

Bei dem liechtensteinischen Investmentfonds, der keine Rechtspersönlichkeit aufweist, handelt es sich um eine durch einen inhaltlich identischen Fondsvertrag begründete Rechtsbeziehung mehrerer Anleger zu einer Verwaltungsgesellschaft und einer Verwahrstelle zum Zwecke der Vermögensanlage, der Verwaltung und der sicheren Verwahrung von Vermögenswerte im Namen der Anleger und in Form einer rechtlich separaten Vermögensmasse (Fonds), an der die Anleger beteiligt sind. Der Investmentfonds ist nach Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein im Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) einzutragen.

2. Kollektivtreuhänderschaft (Trust)

Die liechtensteinische Kollektivtreuhänderschaft (Trust) verfügt ebenfalls über keine Rechtspersönlichkeit und stellt das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmter Anzahl von Anlegern (Treuhandvertrag), um Vermögenswerte im Namen der Anleger anzulegen und zu verwalten. Die einzelnen Anleger haften jedoch nur bis zur Höhe des jeweiligen Anlagebetrages persönlich. Kollektivtreuhänderschaften (Trust) sind nach der Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein im Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) einzutragen.

3. Investmentgesellschaft

Eine liechtensteinische Investmentgesellschaft, deren einziger Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung im Namen der Anleger ist, kann in der Form einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (SE) oder einer Anstalt gegründet werden und als Anlagegesellschaft mit variablem (SICAV) oder mit festem (SICAF) Kapital ausgestattet sein. Dabei kann die liechtensteinische Investmentgesellschaft entweder durch ihre eigenen Organe selbstverwaltet oder durch eine externe Verwaltungsstelle fremdverwaltet werden. Eine liechtensteinische Investmentgesellschaft entsteht im Gegensatz zum Investmentfonds und der Kollektivtreuhänderschaft (Trust) erst mit dem Eintrag im Handelsregister.

Mit Ausnahme der selbstverwalteten Investmentgesellschaft, bedürfen Liechtensteiner Fondsstrukturen einer Verwaltungsgesellschaft, die über eine eigene Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein verfügen muss.

IV. Vorteile des Fondplatzes Liechtenstein

1. Steuerliche Vorteile im Hinblick auf die Besteuerung von Investmentunternehmen

1.1. Ertragssteuer

Investmentunternehmen, deren Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung sich in Liechtenstein befindet, sind mit ihrem gesamten Unternehmenseinkommen in

Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen einer Ertragssteuer von 12,5% des steuerbaren Reinertrags, der um den sog. Eigenkapitalzinsabzug von gegenwärtig 4 % zu kürzen ist. Der Mindestsatz liegt dabei bei 1.200 CHF. Darüber hinaus können sich liechtensteinische juristische Personen, die lediglich Fondsanteile halten, auf die steuerliche Privilegierungen in Form der Qualifizierung als Privatvermögensstruktur (PVS) berufen. Die PVS unterliegen ausschließlich einer Mindestertragssteuer von 1.200 CHF.

1.2. Emissionsabgabe und Gründungsabgabe

Beim Investmentfonds (vertraglicher Anlagefonds) löst die Begründung von Anteilen am verwalteten Vermögen weder eine Emissions- noch eine Gründungsabgabe aus. Ebenfalls unterliegen die Anteile am Grundkapital und die Anteile am verwalteten Vermögen einer Anlagegesellschaft mit veritablem Kapital weder der Emissions- noch der Gründungsabgabe.

Die Anlagegesellschaft mit festem Kapital unterliegt dagegen im Falle der Ausgabe bzw. der Erhöhung des Nennwertes von Anteilen einer Emissionsabgabe von 1 %, sofern die Gegenleistung 1 Mio. CHF überschreitet.

1.3. Umsatzabgabe

Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen am verwalteten Vermögen unterliegt der liechtensteinischen Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Rücknahme und Ausgabe von liechtensteinischen Fondsanteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen.

1.4. Steuerbefreiung

Das verwaltete Fondsvermögen ist in Liechtenstein von der Steuer befreit. Ebenso unterliegen reine Beteiligungserlöse keiner Besteuerung in Liechtenstein. Darüber hinaus wurden die Kapitalsteuer, der Ausschüttungszuschlag im Rahmen der Ertragssteuer sowie die Couponsteuer abgeschafft. Für die bis zum 31. Dezember 2010 vorhandenen Altreserven gilt diese Couponsteuerbefreiung nicht, sodass Ausschüttungen dieser Altreserven in den Jahren 2011 und 2012 mit einem niedrigeren Steuersatz von 2% und in den weiteren Jahren mit 4% besteuert. Zahlungen aus den Fonds unterliegen ferner keiner Mehrwertsteuer.

2. Einfacher Zugang zu Europäischen Märkten

Die Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen sowohl liechtensteinischen Fondsverwaltungsgesellschaften als auch den UCITS- und AIF-konformen Investmentfonds einen einfachen und diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Markt.

Gründung eines Family Office in Liechtenstein

I. Begriff Family Office

Bei dem Family Office handelt es sich um eine Gesellschaft, die ausschließlich zur Verwaltung und Betreuung von privater Großvermögen eingesetzt wird. Im Vordergrund der Dienstleistungen einer solchen Gesellschaft steht weniger die Steigerung als vielmehr der dauerhafte Erhalt des Familienvermögens. Zu den Dienstleistungen eines Family-Office zählen u.a. Portfolioverwaltung, Anlageberatung, Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen, Vermittlung rechtlicher Beratung sowie die Nachlassplanung.

Gesellschaften, die Family-Office- Dienstleistungen erbringen, können einerseits in der Form eines sog. „Multi“ Family Office, das mehrere Familien betreut und andererseits als sog. „Single“ Family Offices, welches das Vermögen einer einzelnen Familie verwaltet organisiert sein. Die Struktur eines „Single“ Family Office kommt jedoch, aufgrund des betrieblichen Aufwandes, lediglich für die Verwaltung großer Vermögensmassen in Betracht.

Die einzelnen Gründungsvoraussetzungen richten sich nach der jeweiligen Rechtsform des Liechtensteiner Family Office.

II. Qualifikation des Family Office in Liechtenstein

Im Hinblick auf die Tätigkeitsbereiche eines Liechtensteiner Family Office, kommen folgende Qualifikationen in Betracht:

1. Qualifikation als Finanzdienstleistungs- oder Kreditinstitut (Bank)

Ein Family Office, welches Finanzdienstleistungen in Liechtenstein erbringt, ist als Finanzdienstleistungs- oder Kreditinstitut (Bank) zu qualifizieren. Zu den Tätigkeiten einer liechtensteinischen Bank zählen beispielsweise die Annahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern, die Ausleihung von fremden

Geldern an einen unbestimmten Kreis von Kreditnehmern sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantien. Zur Erbringung derartiger Finanzdienstleistungen bedarf das liechtensteinische Family Office einer Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

2. Qualifikation als Wertpapierfirma

Erbringt ein Family Office in Liechtenstein gewerbsmäßig Wertpapierdienstleistungen i.S.d. Anhang 2 BankG, ist es als Wertpapierfirma zu qualifizieren, die ebenfalls eine Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein benötigt.

3. Qualifikation als Investmentunternehmen

Ein Family Office ist schließlich als Liechtensteiner Investmentunternehmen zu qualifizieren, wenn es Investmentdienstleistungen erbringt. Dazu im besonderen Maße geeignet erscheint der Liechtensteiner Anlagefonds für qualifizierte Anleger, der ohne vorgängige materielle Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein aufgelegt werden kann. Dieser Fondstyp ermöglicht es dem Anleger, sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen in einem einzigen Fondsvermögen zusammenzufassen. Zulässige Vermögenswerte sind beispielsweise klassische Wertpapiere (z.B. Aktien, Anleihen, Immobilien), alternative Investments (z.B. Rohstoffe, Private Equity, Edelmetalle, Venture Capital, andere Fondsanteile) oder geschlossene Beteiligungen.

III. Steuerliche Vorteile in Liechtenstein

1. Ertragssteuer

Alle aktiven Einnahmen liechtensteinscher Gesellschaften unterliegen gemäß dem neuen Steuergesetz vom 1. Januar 2011 einer Ertragssteuer in Höhe von 12,5% des steuerbaren Reinertrags. Dieser ist um ausländische Betriebstätenergebnisse, Miet- und Pachtverträge ausländischer Grundvermögen, Dividenden, Kapitalgewinne und um den sog. Eigenkapitalzinsabzug von gegenwärtig 4 % zu kürzen. Der Mindestertragssteuersatz beträgt dabei 1.200 CHF.

Für jene zum 31. Dezember 2010 bestehenden Sitz- und Holdinggesellschaften gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013, innerhalb welcher lediglich der Mindestertragssteuersatz von 1.200 CHF erhoben wird.

Allerdings unterliegen Liechtensteiner Gesellschaften, die sich als eine sog. Privatvermögensstruktur (PVS) i.S.d. liechtensteinischen Steuergesetzes qualifizieren, stets nur der Mindestertragsbesteuerung von 1.200 CHF. Diese Privilegierung gilt für juristische Personen, deren einziger Zweck in der Vermögensverwaltung liegt und die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

2. Steuerbefreiungen

Im Wege der Steuerreform erfolgte in Liechtenstein eine vollständige Befreiung von reinen Beteiligungserlösen, unabhängig von der Höhe und Haltedauer der Beteiligung. Damit sind Dividenden und Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Beteiligungen an in- oder ausländische juristische Personen in Liechtenstein steuerbefreit.

Darüber hinaus wurden die Kapitalsteuer, der Ausschüttungszuschlag im Rahmen der Ertragssteuer sowie die Couponsteuer abgeschafft. Für die bis zum 31. Dezember 2010 vorhandenen Altreserven gilt diese Couponsteuerbefreiung nicht, sodass Ausschüttungen dieser Altreserven in den Jahren 2011 und 2012 mit einem niedrigeren Steuersatz von 2% und in den weiteren Jahren mit 4 % besteuert werden.

Fragen zur Firmengründung in Liechtenstein?

Gründerportal Liechtenstein ist eine unabhängige und kostenfreie Informationsplattform für alle Fragen der Firmengründung in Liechtenstein.

Unsere Juristen und Steuerexperten beraten Sie und helfen Ihnen gerne persönlich und kostenfrei während der Entscheidungsfindung und in der Gründungsphase.

Gründerportal Liechtenstein

International Advokat Trust And Management G.E.I.E

11 A, Boulevard Joseph II

L- 1840 Luxembourg

Grossherzogtum Luxembourg

Tel.: 00423 371 12 11

(Montag bis Freitag zwischen 09.00 und 16.00)

info@gruenderportal-liechtenstein.li

www.gruenderportal-liechtenstein.li